



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2805

26. August 2019

Stellungnahme des Verbands unabhängiger Musikunternehmen VUT e. V.

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Anträgen:

Uploadfilter verbieten - Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen Antrag der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/1403

EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 19/1477

Über den VUT

Der Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V. (VUT) vertritt die Interessen der nicht konzerngebundenen Musikunternehmer*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.300 Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent*innen sowie musikschaaffende Künstler*innen, die sich selbst vermarkten. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für seine Mitgliedsunternehmen sind die partnerschaftliche Beziehung zu ihren Künstler*innen und ihre Innovationsbereitschaft. Als Verband engagiert sich der VUT auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen der unabhängigen Musikwirtschaft, deren Kern die Urheber*innen und Interpret*innen bilden. Als Dienstleister bietet der VUT seinen Mitgliedern ein breites Spektrum an Beratungs-, Informations- und Serviceleistungen an. Dazu zählen unter anderem die Mitglieder- und Rechtsberatung, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, der Abschluss von Rahmenverträgen, die Bereitstellung von Musterverträgen sowie regelmäßige Branchennewsletters. Darüber hinaus leistet der VUT durch seine praxisbezogene Beratung einen Beitrag dazu, den Nachwuchs der Musikwirtschaft auf dem Weg in die Musikwirtschaftswelt zu begleiten und zu fördern. Der Verband verleiht jährlich die VIA! VUT Indie Awards, die ersten und einzigen Kritikerpreise der unabhängigen Musikbranche, um herausragende Talente zu ehren und die kulturelle Vielfalt der Musikunternehmer*innen zu präsentieren. Des Weiteren finden seit 2013 regelmäßig die VUT Indie Days, Deutschlands größte Plattform für Recorded Music, statt. Sie sind der zentrale Treffpunkt für unabhängige Unternehmen aus dem In- und Ausland und ihre Künstler*innen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei der Fraktion der CDU des Schleswig-Holsteinischen Landtags für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den bezeichneten Anträgen. Im Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis`90/Die Grünen und FDP wird ausdrücklich auf „kleine unabhängige Künstlerinnen und Künstler“ abgestellt, denen wir uns in besonderem Maße verpflichtet fühlen.

Einleitung

Aufgrund der geltenden Rechtslage, haben Musiker*innen, Label, Musikverlage und ihre Verwertungsgesellschaften praktisch keine Möglichkeit, ihre Rechte gegenüber Nutzer*innen der „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ durchzusetzen (Begriff „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ vgl. Art. 2 Abs. 6 DSM-RL im Folgenden nur „DTO“; „Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ im Folgenden nur „DSM-RL“). DTO müssen nicht für Schäden aufkommen, den die Rechtsverletzungen auf ihren Plattformen anrichten. Diese Rechtslage hat DTO-Geschäftsmodelle maßgeblich mitgeformt. Diese können es sich erlauben, Musiker*innen, Label, Musikverlage und Verwertungsgesellschaften, nicht oder nur unangemessen an ihren Werbeeinnahmen zu beteiligen. Das Problem ist im Kern seit ca. 25 Jahren bekannt und in letzter Zeit unter dem Stichwort „Value Gap“ verhandelt worden. Aus diesem Grund hat **der VUT** für die Annahme von Art. 17 mit großer Anstrengung gekämpft und **setzt sich für eine unverwässerte Umsetzung von Art. 17 DSM-RL ein**.

Art. 2 Abs. 6 DSM-RL stellen unmissverständlich klar, DTO bieten selbst Inhalte an und sind nicht lediglich deren Vermittler. Sie machen sich die von ihren Nutzer*innen bereitgestellten Inhalte zu Eigen. Für eigene Inhalte werden die DTO künftig mehr Verantwortung übernehmen, das ist der Paradigmenwechsel, den die DSM-RL kodifiziert. Sollten DTO urheberrechtlich geschützte Inhalte anbieten, brauchen sie eine Erlaubnis. Im Regelfall müssen DTO daher urheberrechtlich geschützte Inhalte lizenzieren. Art. 17 DSM-RL stellt gesetzlich klar, dass dieser Regelfall EU-weit eintritt. Dafür hat sich neben dem VUT die überwältigende Mehrheit der gesamten Kreativwirtschaft eingesetzt.

Der VUT erhofft sich durch die Harmonisierung des Urheberrechts nicht nur großen Nutzen für seine Mitglieder, sondern auch für die Nutzer*innen der DTO, deren Rechte ebenfalls anerkannt und gestärkt werden.

Wir setzen uns für eine **konstruktive Umsetzung der DSM-RL zum größtmöglichen Nutzen für alle Betroffenen** ein. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir es für zwingend, sich im Interesse einer **maximalen Harmonisierung** des Urheberrechts in der europäischen Union **am Wortlaut der Richtlinie** zu orientieren und diesen soweit möglich zu übernehmen. Auch die Bundesregierung hat die Bedeutung der Harmonisierung erkannt und in ihrer Protokollnotiz ausdrücklich erwähnt.¹ Alle Stakeholder müssen einbezogen werden, um die in der Richtlinie geforderten und angeregten Prozesse pragmatisch, praxisnah und ergebnisorientiert optimal zu gestalten sowie sämtliche Vorgaben zu erfüllen. Die Einbeziehung von DTO, Künstler*innen und Rechteinhaber*innen sowie Nutzervertreter*innen ist für das Gelingen der Umsetzung von entscheidender Bedeutung. Die Kommunikation über Lizenzen, Rechtsverletzungen und Beschwerden findet zwischen ihnen statt.

Wir heben diesen Punkt hervor, weil der VUT von 40 angefragten Anzuhörenden – mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaften – der einzige Vertreter von Rechteinhaber*innen ist, die in Zukunft unter den Bedingungen von Art. 17 DSM-RL ihre Inhalte an DTO lizenzieren werden und im Sinne der Richtlinie bestmöglich mit den DTO zusammenarbeiten wollen. Viele

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7986-2019-ADD-1-REV-2/de/pdf>.

andere Vertreter*innen von Inhaber*innen von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Leistungsschutzrechten aus den Bereichen Musik, Film, Buch, Fernsehen, Zeitschriften, Foto etc. – beispielsweise der Börsenverein des Deutschen Buchhandels (BOEV), der Bundesverband Musikindustrie (BVMI), die Deutsche Fußball Liga (DFL), der Markenverband, die Spitzenorganisation des Deutschen Films (SPIO), der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VAUNET) oder der Deutsche Musikverleger-Verband (DMV) – wurden bei der Anhörung nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der bisherigen Schilderung und den Forderungen aus der Richtlinie finden wir das bemerkenswert.

Debatte auf Höhe der Zeit führen

Sich weiterhin an dem politischen Kampfbegriff der sogenannten „Uploadfilter“ abzuarbeiten, führt zu keiner Lösung, sondern ist das Problem: Bereits vor der DSM-RL hatte man bisweilen den Eindruck, dass die Debatte nicht auf der Höhe der Zeit ist.² **Filtertechniken werden seit Jahren nicht nur großflächig eingesetzt, aufgrund der geltenden Rechtsprechung sind sie zu Teil sogar rechtlich geboten.**

Die großen sozialen Netzwerke sieben ihre Inhalte längst aus unterschiedlichen Gründen aus: Twitter blockiert beispielsweise deutsche Neonazi-Propaganda,³ YouTube blockiert LGBT-Channels,⁴ Google verbant Viagogo aus seinen Suchergebnissen,⁵ Instagram überwacht alle Posts seiner Nutzer*innen und blockiert Uploads mittels KI, die es für Mobbing hält⁶ und Facebook sorgt dafür, dass sich seine Nutzer*innen zur optimalen werblichen Nutzung ausschließlich in ihren von Facebook gestalteten Filterblasen bewegen können.⁷

Die Fraktion der Grünen im Bundestag möchte vor diesem Hintergrund das auf Blocken und/oder Löschen von Content abzielende Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln, um Phänomenen wie „Hate Speech“, „Desinformation“, „Cybermobbing“, „Doxing“ etc. wirksam zu begegnen und vor allem auch um die vom US-amerikanischen Recht geprägten Community-Standards der zumeist US-amerikanischen Plattformen demokratisch legitimierten Rechtsstandards zu unterwerfen.⁸ Aus diesem Grund ist es unserer Meinung nach fahrlässig und schlichtweg falsch, die von der DSM-RL betroffenen DTO als „freie, unzensurierte Kommunikationskanäle für die Zivilgesellschaft“ zu verstehen.

Tatsächlich und fast ausschließlich betroffen sind nach dem Wortlaut der DSM-RL die großen US-amerikanischen und inzwischen auch chinesischen Dienste – beispielsweise TikTok, YouTube, Facebook, Instagram oder Twitter. Auf diesen DTO ist der/die Nutzer*in nicht frei, sondern muss bei Eintritt die Regeln der jeweiligen DTO akzeptieren, mit der Folge, dass in der Regel das Verhalten genaustens überwacht, Daten zu Nutzer- und Schattenprofilen aggregiert, gehandelt und vermarktet werden.⁹ Damit geht eine Meinungsmanipulation einher, deren

² Hofmann, Franz: Die Plattformverantwortlichkeit nach dem neuen europäischen Urheberrecht – „Much Ado About Nothing“? (ZUM 2019, 617); Nordemann: Upload Filters and the EU Copyright Reform (IIC 2019, 275).

³ <https://www.sueddeutsche.de/digital/verbotene-organisation-im-netz-twitter-versteckt-deutsche-neonazi-propaganda-1.1499285>.

⁴ <https://www.theguardian.com/technology/2019/aug/14/youtube-bria-kam-chrissy-chambers-lesbian-vloggers-lgbtq-discrimination>.

⁵ <https://www.theguardian.com/money/2019/jul/17/google-suspends-ticket-website-viagogo-from-its-search-rankings>.

⁶ <https://www.theguardian.com/technology/2019/jul/09/instagram-bullying-new-feature-do-you-want-to-post-this>.

⁷ <https://www.sueddeutsche.de/digital/der-facebook-faktor-testen-sie-ihre-filterblase-1.3474022>

⁸ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/059/1905950.pdf>.

⁹ Zum Thema: Constanze Kurz, Frank Rieger, Die Datenfresser, Fischer 2011; Jaron Lanier, 10 Gründe warum du deine Social Media Accounts sofort löschen musst, Hoffmann und Campe, 2018; Shoshana

Erforschung gerade erst begonnen hat.¹⁰ Was, wann und unter welchen Bedingungen hochgeladen werden darf, bestimmen bisher allein die DTO. Die Entscheidungen der Gerichte sind uneinheitlich und erst vor Kurzem hat sich unter dem Begriff „Meinungsmonopol“ ein Diskurs entsponnen, in dem auch vor diesem Hintergrund über die Regulierung von Social Media-Plattformen diskutiert wird.¹¹

Trotzdem ist die deutsche Protokollerklärung über das Ziel hinausgeschossen: Nur im Falle von eindeutigen Monopolstrukturen scheint ein Upload-Anspruch des/der Nutzer*innen gegen einen spezifischen DTO (wenn überhaupt) möglicherweise gerechtfertigt und selbst dann, besteht z. B. in Deutschland aus Sicht des Jugendschutzes eine Pflicht, bestimmte Inhalte zu filtern. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG kann auch die Meinungsfreiheit durch allgemeine Gesetze, den Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre beschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund überrascht es allerdings wenig, dass sich die AfD als Verteidigerin der Meinungsfreiheit stilisiert und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz als eine Form der Internetsensur ersatzlos abschaffen möchte.¹² Andere Parteien scheinen verstanden zu haben, dass Unionsrechte wie das Recht auf Eigentum, Meinungs-, Kunst- und Informationsfreiheit gegeneinander abgewogen werden müssen und der Gesetzgeber in der Pflicht ist.

Bei den Maßnahmen, die rechtmäßiges Handeln nicht behindern, gleichzeitig aber allen Rechten zur Geltung verhelfen sollen, steckt der Teufel im Detail. Die damit verbundenen Probleme bestmöglich zu lösen und diese Lösungen immer wieder zu evaluieren, diese Aufgabe stellt uns die DSM-RL und wir sollten Lösungen finden, statt auf einer Metaebene die Quadratur des Kreises zu fordern.

Werden also Regelungen zum Ausgleich von Meinungsfreiheit und Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Deutschland scheinbar nur mehr von der AfD grundsätzlich abgelehnt, so lassen die beiden Anträge vermuten, alle Parteien seien sich weiterhin einig, ein Ausgleich der Grundrechtsrechte auf Meinungsfreiheit und auf Eigentum dürfe nicht auf sogenannte „Uploadfilter“ hinauslaufen.

Dabei wird übersehen: **Schon nach geltender Rechtslage werden Filtertechniken von Plattformen deshalb eingesetzt, weil sie im Falle von Immaterialgüterrechtsverletzungen aus rechtlichen Gründen verpflichtet sind**, Maßnahmen zu ergreifen (EuGH - L'Oréal vs. eBay), „die nicht nur zur Beendigung der von Benutzern [eines] Marktplatzes hervorgerufenen Verletzungen, sondern auch zur Vorbeugung gegen erneute derartige Verletzungen beitragen“.¹³ Der europäische Gesetzgeber hat nach ausführlichem und zum Teil langwierigem Diskurs eine Richtlinie verabschiedet, die den Stand dieser Rechtsprechung kodifiziert. Die DSM-RL definiert – unter Ausnahme der meisten existierenden Plattformen – wenige betroffene DTO (Art. 2 Abs. 6 DSM-RL), schreibt deren primäre Verantwortlichkeit für die Inhalte ihrer Seiten fest (Art. 17 Abs. 1 DSM-RL) und begrenzt diese (Art. 17 Abs. 4 - 6 DSM-RL), sie legt Zielvorgaben für Lizenzverträge fest (Art. 17 Abs. 2 DSM-RL) und schreibt Maßnahmen zum Schutz der Nutzer*innen vor (Art. 17 Abs. 7-10 DSM-RL).

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein wirken auf uns daher wie ein Echo aus der Zeit vor Verabschiedung der DSM-RL, als wir den Eindruck hatten,

Zuboff, Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus, Campus Verlag, 2018; Kai Strittmatter, Die Neu-erfindung der Diktatur, Piper 2018.

¹⁰ https://www.ub.uni-koeln.de/events/2018/fakenews/index_ger.html.

¹¹ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/meinungsfreiheit-internet-facebook-loeschungen-gerichte-entscheidungen/>.

¹² [Bundestagsrede zum Antrag der Grünen von MdB Joana Cotar, AfD](#).

¹³ EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 131, 134, 141, 144 – L'Oréal/eBay; BGH ZUM 2013, 288 Rn. 29, 32 – Alone in the Dark („Vorsorge zu treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen [kommt]“); BGH GRUR 2011, 1038 Rn. 39 – Stiftparfüm; Hofmann, aaO, S. 627.

allein der Kampf begriff „Uploadfilter“ reichte aus, um jede weiterbringende, sachliche Diskussion im Keim zu ersticken. Im Zusammenhang mit der DSM-RL pauschal von der Pflicht zur Implementierung neuer, flächendeckender Filtertechniken und gar einer „Internetzensur“ zu sprechen, wird der Komplexität des Haftungssystems nicht gerecht. Ganz entscheidend ist vielmehr das Zusammenwirken der Rechteinhaber*innen mit den DTO.¹⁴ Die im Alternativantrag geäußerte Besorgnis, die DSM-RL hätte negative Auswirkungen auf die Entwicklungschancen „moderner digitaler Dienste, insbesondere auch für Startups und kleine und mittlere Unternehmen“ teilen wir nicht. Diese Unternehmen sind in der DSM-RL ausdrücklich aus dem Kreis der betroffenen DTO ausgenommen (Art. 17 Abs. 6 DSM-RL).

Konkrete Umsetzung der DSM-RL

Die Notwendigkeit, sich rasch den Verfahren zuzuwenden, hat die Europäische Kommission erkannt und der deutsche Gesetzgeber sollte es ihr gleichtun. Art. 17 Abs. 10 DSM-RL überträgt der Europäischen Kommission die Aufgabe, „so bald wie möglich“ (Erwägungsgrund 71) nach dem Inkrafttreten einen Beratungsprozess mit relevanten Interessengruppen zu starten. In der Konsultation sollen DTO den „Nutzerorganisationen“ einen „Zugang zu angemessenen [...] Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren“ zur Vermeidung unerlaubter Uploads gewähren. Anschließend sind sie verpflichtet, Leitlinien herauszugeben, die u. a. „bewährte Verfahren im Hinblick auf die angemessenen branchenüblichen Vorschriften für die berufliche Sorgfalt“ (Erwägungsgrund 71) unter Beachtung von „Entwicklungen des Marktes“ (Erwägungsgrund 71) im Hinblick auf Lösungen zur vorbeugenden Vermeidung illegaler Uploads entwickeln.¹⁵

Wir halten es daher für die beste Lösung – auch im Sinne der antragstellenden Fraktionen und der Bundesregierung – Art. 17 DSM-RL möglichst nah am Wortlaut umzusetzen und wie die Europäische Kommission darauf zu bauen, im Dialog mit den betroffenen Stakeholdern unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren und vereinheitlichte Verfahren abzusichern. Beispielsweise

- „hohe branchenübliche Standards“ durch abgestimmte Prozesse zu vereinheitlichen (Art. 17 Abs. 4 a) DSM-RL)
- Festlegen, welche Informationen zur Bearbeitung notwendig sind und welche nicht (Art. 17 Abs. 4 b) DSM-RL),
- „wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren“ (Art. 17 Abs. 9 DSM-RL) einführen
- Form und Substantiierung für das Ersuchen der „Sperrung des Zugangs“ oder „Entfernung“ der Werke festzulegen (Art. 17 Abs. 9 DSM-RL)

Die DSM-RL zielt im Besonderen auf die europaweite Harmonisierung der Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte ab. Aufgabe des Gesetzgebers und der Stakeholder ist es daher, gemeinsam mit den DTO grenzüberschreitende Lösungen in diesem Sinne zu entwickeln bzw. daran konstruktiv mitzuarbeiten. Dem können wir nur gerecht werden, wenn die Umsetzung ins nationale Recht eine solche europaweite Harmonisierung nicht behindert, etwa durch nationale Silolösungen oder Alleingänge. Dies gilt ganz besonders, wenn diese Alleingänge von dem Wunsch der Vermeidung sogenannter „Uploadfilter“ genährt ist.

Territoriale Sonderregeln fragmentieren den Binnenmarkt, schaffen Rechtsunsicherheit für DTO, Nutzer*innen, Künstler*innen und Rechteinhaber*innen. Sie widersprechen zudem der

¹⁴ Wandtke, Artur/Hauck, Ronny: Art. 17 DSM-Richtlinie – Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht, ZUM 2019, 627, 636.

¹⁵ Weidert/Uhlenhut/von Lintig: Kampf gegen Upload-Filter – Teil 2: Die neue Urheberrechtsrichtlinie, GRUR-Prax 2019, 295.

zeitgenössischen Funktionsweise des Internets und seiner grenzüberschreitend genutzten Dienste. Die DSM-RL verfolgt das Ziel, Rechteinhaber*innen besser zu schützen als bisher. Ganz entscheidend erleichtert sie aber auch die Rechtklärung, mit dem Ziel, nicht nur urheberrechtlich geschützte Inhalte in größerer Zahl und schneller verfügbar zu machen.¹⁶ Wir unterstützen daher die grundsätzliche Forderung, auf eine einheitliche Regelung hinzuwirken – innerhalb der vom Wortlaut des Art. 17 markierten Grenzen.

Verwertungsgesellschaften vs. Lizenz von Rechteinhaber*innen

Die Auswahl der Angehörten und die Konzentration in den Anträgen auf Verwertungsgesellschaften legt die falsche Vorstellung nahe, die DSM-RL eröffne einen Weg, Lizenzierung von DTO zukünftig ausschließlich aus der Hand von Verwertungsgesellschaften durchzuführen und die Lizenzierung über originäre Rechteinhaber*innen, wie die Tonträgerhersteller, überflüssig zu machen.

Verwertungsgesellschaften nehmen Rechte ihrer Mitglieder und Berechtigten wahr, die ihnen entweder auf gesetzlichem Weg zugeschrieben oder von den Rechteinhaber*innen übertragen werden. Für den Fall des Tonträgerherstellerrechts (§ 85 UrhG) gilt, dass nur ein sehr bescheidener Anteil der Nutzungsrechte der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt ist und insbesondere nicht das von den DTO benötigte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

Das Tonträgerherstellerrecht ist ein durch diverse internationale Verträge festgelegtes Recht (Art. 10 des Rom-Abkommens, Art. 2 des Genfer Tonträgerabkommens, Art. 3 und 14 TRIPS und Art. 11 ff. WPPT) und ist daneben auf europäischer Ebene durch Richtlinien in Teilen harmonisiert.¹⁷ Seit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (vom 10.9.2003, BGBl. 2003 I 1774) steht dem Tonträgerhersteller das Erstverwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung als ausschließliches Verbotsrecht zu. Ob er dieses Recht einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung einräumt, bleibt dem Tonträgerhersteller überlassen. Daran wollte und hat die DSM-RL nichts geändert.

Erst kürzlich hat der EuGH in seiner Entscheidung zum bekannten Fall „Metal auf Metal“ klargestellt, dass auch die Nutzung kleinster Ausschnitte einer Lizenz bedürfen, sobald man diese Ausschnitte als Original wiedererkennt – selbst wenn sie im Wege des Samplings verwendet werden.¹⁸

Um den Bedürfnissen des digitalen Marktes gerecht zu werden, haben kleine und mittelständische Musikunternehmer*innen (sprich selbstvermarktende Künstler*innen, Labels und Verlage) ihr Repertoire bei der Lizenzagentur Merlin¹⁹ gebündelt. **Diese 2007 gegründete Lizenzagentur Merlin ermöglicht großen und kleinen Diensteanbietern, auf einfachem Wege Lizenzverträge über die Nutzung ihres Repertoires abzuschließen.** Da die Geschäftsmodelle der Musikwirtschaft mit als erste von der Digitalisierung erfasst wurden, war es auch der

¹⁶ RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der RL 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 DE v. 17.5.2019, Erwägungsgründe (1)-(3).

¹⁷ EG-Richtlinie Vermietrecht und Verleihrecht – RL 92/100/EWG sowie RL 2006/115/EG, Urheberrecht-Schutzdauer-Richtlinie – RL 93/98/EWG sowie RL 2006/116/EG, EG-Urheberrecht-Harmonisierungs-Richtlinie – RL 2001/29/EG sowie Enforcement-Richtlinie – RL 2004/48/EG - BeckOK UrhR/Stang, 24. Ed. 15.4.2019, UrhG § 85 Rn. 3.

¹⁸ <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216552&pagelndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

¹⁹ <http://www.merlinnetwork.org/what-we-do>.

Musiksektor, der am längsten an Lösungen arbeitet. Wir hoffen, dass sich andere Sektoren diese Erfahrungen im Zuge der DSM-RL zunutze machen.

Deswegen widersprechen wir der im Alternativantrag formulierten Zielvorstellung, neue Konzepte müssen erstellt werden, um eine angemessene Vergütung sicher zu stellen – ohne Zensurmechanismen einzurichten oder die Meinungsfreiheit einzuschränken. Die Lizenzierung von Rechten ist seit deren Bestehen Dreh- und Angelpunkt der auf die Vermarktung von Inhalten basierenden Kreativwirtschaft. Die von Rechteinhaber*innen sowie Verwertungsgesellschaften eingeräumten Lizenzen sind gängige Lösungen. Ebenso betont die DSM-RL das grundsätzliche **Recht der Vertragsfreiheit**. In Erwägungsgrund 61 DSM-RL heißt es ausdrücklich, „da aber die Vertragsfreiheit von den vorliegenden Bestimmungen nicht eingeschränkt werden sollte, sollten Rechteinhaber nicht verpflichtet sein, eine Erlaubnis zu erteilen oder eine Lizenzvereinbarung abzuschließen“. Die Forderungen des Antrags des SSW halten wir daher aus rechtlichen Gründen insgesamt für nicht umsetzbar.

Die Lizenzagentur Merlin agiert weltweit für die unabhängigen Musikunternehmer*innen und auch zum großen Nutzen der DTO und vor allem deren Nutzer*innen, denen die Inhalte so auf praktisch allen Plattformen zur Verfügung stehen. **Der ganz überwiegende Teil des Musikrepertoires ist heute in einer Weise administriert, die eine automatische Filterung aufgrund mangelnder Lizenzen überflüssig macht.** Vielmehr werden die Inhalte über unterschiedliche Monitoringdienstleister erkannt, um die Rechte zu verwalten und Nutzungen ordentlich abzurechnen.

Eine Herausforderung bleibt es, mit denjenigen Inhalten umzugehen, die nicht administriert oder vermarktet werden. Es ist eine deutliche Verkomplizierung in der Lizenzierungspraxis musikalischer Inhalte zu erwarten, falls sich der deutsche Gesetzgeber für die Einführung des bislang nicht angewandten Extended-Collective-Licensing-Modells (kurz ECL, Art. 12 DSM-RL) entscheidet: Zunächst sind von dieser Möglichkeit nur Nutzungsrechte umfasst, die bereits von einer Verwertungsgesellschaft nach Art. 3 lit. b) VG-Richtlinie wahrgenommen werden. Die Nutzung der Tonträgerherstellerrechte fällt somit ganz überwiegend ohnehin nicht in den Anwendungsbereich. ECL ist weiterhin nicht generell möglich, sondern „nur in genau bestimmten Bereichen“ (Art. 12 Abs. 2 DSM-RL), in denen eine Rechtevergabe im Einzelfall „normalerweise beschwerlich und [...] praxisfern ist“, dass Lizenzen für eine Nutzung wahrscheinlich nicht erteilt werden, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass durch das Verfahren die berechtigten Interessen der Rechteinhaber*innen geschützt werden.²⁰ Darüber hinaus kann der/die betroffene Rechtsinhaber*in jederzeit einfach und wirksam seine/ihre Inhalte von einer Lizenzvergabe ausschließen (Art. 12 Abs. 3 c)). Bei Musikproduktionen ist zu erwarten, dass von dieser Möglichkeit umfangreich Gebrauch gemacht werden wird.

Ein Grund liegt hierin: Die für Tonträgerhersteller zuständige Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) schüttet ihre Einnahmen nach Funksendeminutenaufkommen aus. D. h. die Vergütungen für Tonträger kommen unter den Herstellern im Verhältnis der im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Verwendung (Sendeminuten) ihrer Tonträger in den Funk- bzw. Fernsehsendungen ausgewählter öffentlich-rechtlicher und privater Sender zur Aufteilung.²¹ Findet keine Rundfunknutzung statt, erhält der/die Berechtigte auch keine Anteile an solchen Einnahmen, die aus der Nutzung anderer Rechte erwirtschaftet wurden. Dies kann auch die Einnahmen aus dem ECL der DTO betreffen. Da im Radio ohnehin nachweislich nur ein sehr überschaubares Repertoire gespielt wird, ist ein Mehrwert für die Betroffenen praktisch fragwürdig und sogar auszuschließen.

Zuletzt bleibt bei allen Lösungen die Herausforderung, einerseits die Urheberpersönlichkeitsrechte zu wahren und andererseits den Schrankenregelungen zur

²⁰ Staats, Robert: Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Art. 12 der DSM-Richtlinie – eine sinnvolle Lösung für Deutschland? (ZUM 2019, 703).

²¹ <https://www.gvl.de/rechteinhaber/tontraegerhersteller/verteilung/verteilungsplaene>.

Geltung zu verhelfen. Verwertungsgesellschaften treffen traditionell keine Vereinbarungen mit Nutzer*innen über Urheberpersönlichkeitsrechte, sondern verweisen an die Urheber*innen und die Verlage als ihre Vertreter.

Praktisch jede Hintergrundmusik zu einem Video stellt rechtlich eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung in Form einer Synchronisation dar. Unter Synchronisationsrecht versteht man das Recht, vorbestehende Musikwerke für die Filmherstellung zu nutzen. Derjenige, der ein Musikwerk entsprechend bearbeitet, nimmt eine Umgestaltung i.S. des § 23 S. 1 UrhG vor, welche grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers vor Veröffentlichung bedarf. Zudem ist der/die Urheber*in gem. § 14 UrhG vor Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen seines/ihrer Werkes geschützt. Wann immer das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines/einer Künstler*in oder das Unternehmenspersönlichkeitsrecht eines Labels, Verlages oder einer Agentur betroffen ist, ist jede Lösung über Schrankenregelungen oder ECL aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Diese Regel gilt für alle Werkarten. Der Katalog der Schranken in Art. 5 InfoSoc-RL ist zudem abschließend.²² Auch aus diesem Grund, sind die Lizenzverträge die einfachste, beste und vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsrechte auch die einzige Möglichkeit aus einer Hand Lizenzen zu erwerben und somit die beste Alternative, Filtertechniken im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten für DTO überflüssig zu machen.

Fazit

Vor dem skizzierten Hintergrund halten wir die in der DSM-RL stark gemachte Lösung, zwischen Rechteinhaber*innen und DTO Lizenzverträge abzuschließen, für tragfähig und die Verwertungsgesellschaften bilden nur einen Teil der erforderlichen Rechte der DTO ab. Dabei bleibt es auf lange Sicht ein Wunschtraum, das Weltrepertoire im Wege von Click-Wrap Verträgen, also per Mausklick, zu jedem Zweck zu lizenzieren.

²² siehe dazu zuletzt EuGH „Metal auf Metal“, oben Fn. 18